

Flucht und Vertreibung

60 Jahre Flüchtlingskonvention

FOKUS

Newsletter Ausgabe 01 2011

Krieg, bewaffnete Konflikte, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen treiben weltweit Millionen Menschen in die Flucht. Vor 60 Jahren wurde mit der Genfer Flüchtlingskonvention erstmals eine verbindliche Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen geschaffen. Dennoch ist die Situation von Millionen von Menschen prekär.



■ Menschen auf der Flucht sind extrem verletzlich – besonders Frauen, Kinder, behinderte und ältere Menschen. Oft sind sie unterwegs großen Gefahren und Strapazen ausgesetzt und müssen mit dem, was sie tragen können, weite Wege zurücklegen. Manche geraten in das Kreuzfeuer der Konfliktparteien. Familien werden auseinandergerissen, Kinder und Jugendliche zwangsrekrutiert oder von Menschenhändlern entführt. Und immer wieder sind sie Opfer von Diskriminierung, Menschenrechtsverletzungen und brutalen Übergriffen, darunter sexuelle Gewalt und willkürliche Verhaftungen.

Minderheiten wie beispielsweise indigene Gruppen in Kolumbien sind besonders betroffen. Nur ein Teil der Geflohenen findet Zuflucht in Lagern oder Notunterkünften. Viele ziehen sich aus Angst in abgelegene Gebiete zurück oder tauchen in den Armenvierteln der Großstädte unter. Selbst für Hilfsorganisationen sind sie oft nur schwer erreichbar.

Anhaltende bewaffnete Kämpfe und mangelnde Sicherheit für humanitäre Helfer erschweren zusätzlich die notwendige Hilfe. Viele Flüchtlinge und Vertriebene haben daher keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung. Am Zufluchtsort müssen sie sich oft die knappen Ressourcen mit den Einheimischen teilen. Hunger,

Krankheiten und Perspektivlosigkeit sind die Folge. Zu Erschöpfung und Angst hinzu kommt die Ungewissheit, wann und ob sie je zurückkehren können oder was sie bei der Rückkehr erwartet. Häuser und Lebensgrundlagen in der Heimat sind oft zerstört oder von Fremden besetzt.

Die Diakonie Katastrophenhilfe hat langjährige Erfahrung mit der Situation von Flüchtlingen und kennt ihre Probleme in den gefährlichsten Krisenregionen der Welt. Gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen im Kongo, Sudan, Pakistan, Tschad oder Kolumbien steht sie Vertriebenen und Flüchtlingen bei, von der akuten Nothilfe bis hin zur Unterstützung bei der Rückkehr in die Heimat. Denn Menschen auf der Flucht brauchen Schutz und Chancen.

Zahlen und Fakten

■ 43,7 Millionen Menschen weltweit waren laut Bericht des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) 2010 auf der Flucht. Damit stieg die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen auf den höchsten Stand seit 15 Jahren.

■ Die tatsächliche Anzahl der Flüchtlinge und Vertriebenen liegt vermutlich deutlich höher, weil es eine große Dunkelziffer gibt. Denn die rechtliche Anerkennung als Flüchtling hängt von länderspezifischen Kriterien und Registrierungsverfahren ab. In Kolumbien beispielsweise entscheiden Regierungsbehörden nach einer langwierigen Prüfung über den Status von Vertriebenen.

■ 15,4 Millionen Flüchtlinge suchen in einem Drittstaat Schutz. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan (drei Millionen) und der Irak (1,7 Millionen). Daneben gehören Somalia, die Demokratische Republik Kongo, Myanmar, Kolumbien und der Sudan zu den größten Krisenregionen.

■ Die Zahl der Binnenvertriebenen, die im eigenen Land auf der Flucht sind, ist fast doppelt so hoch. Im Jahre 2010 waren in fünfzig Ländern schätzungsweise 27,5 Millionen Menschen innerhalb der eigenen Staatsgrenzen auf der Flucht.

■ Die meisten Binnenvertriebenen gibt es im Sudan (rund 4,5 Millionen), in Kolumbien (mehr als 3,6 Millionen) und im Irak (2,8 Millionen). Es folgen die Demokratische Republik Kongo (1,7 Millionen), Somalia (1,5 Millionen) und Pakistan (eine Million). Afrika hat 11,1 Millionen Binnenvertriebene und Asien 4,6 Millionen. Zu neuen Vertreibungen kam es 2010 v.a. in Afghanistan, Indien, Indonesien, Pakistan und auf den Philippinen. Auf dem amerikanischen Kontinent gab es 5,4 Millionen Binnenvertriebene, vor allem in Kolumbien und Mexiko.

■ 7,2 Millionen Menschen sind seit mindestens fünf Jahren auf der Flucht. Nur 197.000 konnten 2010 in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Von den Binnenvertriebenen gingen 2010 zwar 2,1 Millionen Menschen wieder in ihre Heimatorte zurück; gleichzeitig wurden jedoch mehr als 2,9 Millionen Menschen neu vertrieben.

■ Kinder und Jugendliche sind besonders von Flucht und Vertreibung betroffen: 44 Prozent aller Flüchtlinge waren 2010 jünger als 18 Jahre.

■ Frauen und Mädchen machen 47 Prozent aller Flüchtlinge und Asylsuchenden



Flüchtlingslager in Goma, Demokratische Republik Kongo

aus. Bei den Binnenvertriebenen sind mehr als die Hälfte Frauen und Mädchen.

■ 80 Prozent aller Flüchtlinge weltweit leben in Entwicklungsländern. Der Großteil sucht Zuflucht im städtischen Raum. Ein Drittel ist in Flüchtlingslagern untergebracht.

■ Pakistan hat 2010 weltweit die meisten Flüchtlinge (1,9 Millionen), v.a. aus Afghanistan, aufgenommen. Weitere Zufluchtsländer sind der Iran und Syrien mit jeweils rund einer Million Flüchtlinge aus dem Irak. Gerade sehr arme Länder wie die Demokratische Republik Kongo nehmen oft eine hohe Zahl an Flüchtlingen auf.

Flüchtlinge und Vertriebene – Status und Situation

Flüchtlinge sind Menschen, die auf der Flucht eine Staatsgrenze überschreiten, um in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung zu suchen. Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, „die aus der begründeten

Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Kriegsverbrecher sind von diesem Status ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu Migranten, die ihr Land freiwillig verlassen, fliehen Flüchtlinge vor Verfolgung und können nicht ohne Gefahr in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Flüchtlinge fallen unter den Schutz eines gut definierten Bestands an völkerrechtlichen Bestimmungen und Abkommen, wie der Genfer Flüchtlingskonvention, die ihnen bestimmte Rechte und Hilfen garantieren. Der Großteil der Flüchtlinge lebt jedoch in Entwicklungsländern, die nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die große Zahl an Flüchtlingen

aufnehmen und angemessen versorgen zu können.

Mit dem UNHCR haben Flüchtlinge eine Organisation, die ihre Interessen vertritt und ihren Schutz sichert. Etwa zwei Drittel aller Flüchtlinge (10,5 Mio.) stehen unter dem Mandat des UNHCR. Das Kommissariat und zahlreiche andere humanitäre Organisationen unterstützen die Flüchtlinge sowohl im Aufnahmeland als auch bei der Rückkehr in ihre Heimat. Eine Sonderregelung besteht für die rund 4,8 Millionen palästinensischen Flüchtlinge, für die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) zuständig ist.

Binnenvertriebene – im Englischen „internally displaced persons“ (IDPs) – sind Zivilisten, die aufgrund von bewaffneten Konflikten, allgemeiner Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen ihren Heimatort verlassen. Intern Vertriebene überschreiten jedoch keine Staatsgrenze, sondern sind im eigenen Land auf der Flucht.

Während Flüchtlinge unter dem Schutz internationaler Abkommen wie der Genfer Flüchtlingskonvention stehen, ist der Status der Binnenvertriebenen weitgehend unsicher. Sie sind auf Schutz und Unterstützung des eigenen Landes angewiesen.

Häufig jedoch sind diese Staaten aufgrund bewaffneter Konflikte oder Krisen nicht in der Lage oder nicht bereit, für ihr Wohl und ihre Sicherheit zu sorgen. Vielmehr sind die politischen Machthaber zum Teil selbst für die Vertreibung mitverantwortlich. Daher ist die Situation der Binnenvertriebenen besonders prekär. Grundrechte wie der Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung bleiben ihnen häufig vorenthalten; fehlende Dokumente erschweren die legale Anerkennung und damit

den Zugang zu staatlichen Leistungen. Die Hilfe, die sie erhalten, reicht für ein menschenwürdiges Leben meist nicht aus. Auch ihre Sicherheit ist oft gefährdet

Die Genfer Flüchtlingskonvention

Die vor 60 Jahren verabschiedete Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist das wichtigste völkerrechtlich verbindliche Instrument zum Schutz von Flüchtlingen. Das Abkommen definiert, wer als Flüchtling gilt, und welche Rechte und Pflichten dieser in den Aufnahmelandern hat. Dazu gehören u.a. das Recht auf Sicherheit, aber auch grundlegende Bürgerrechte wie Religions- und Bewegungsfreiheit oder das Recht auf Asyl und die Möglichkeit in einem anderen Land Asyl zu beantragen. Flüchtlinge sollen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung haben und arbeiten können. Umgekehrt haben sie die Pflicht, sich an die Gesetze des AufnahmeStaats zu halten.

Ein wesentliches Element der GFK ist das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung (Art. 33). Dieses verbietet Staaten, einen Flüchtling in ein Land abzuschicken, in dem ihm Verfolgung droht.

1951 entstanden, hatten die Bestimmungen der Flüchtlingskonvention vor allem die Folgen des Zweiten Weltkriegs in Europa im Blick. Wegen der weltweit wachsenden Flüchtlingsproblematik wurde mit dem Protokoll von 1967 die geographische und zeitliche Begrenzung aufgehoben, um den Schutz auf andere Flüchtlinge auszuweiten.

Insgesamt 146 Staaten sind bis heute einem oder beiden Abkommen beigetreten. Die GFK hat seit ihrem Bestehen zum Schutz von mehr als 50 Millionen Menschen beigetragen.

Die in Afrika gültige OAU-Flüchtlingskonvention (1969) und die lateinamerikanische Cartagena-Erklärung (1984) sind an die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention angelehnt.

Die Leitlinien der Vereinten Nationen zur Binnenvertreibung

Als Reaktion auf die zunehmende Zahl und die Not intern Vertriebener hat eine Expertengruppe der Vereinten Nationen 1998 Leitlinien zur Binnenvertreibung erarbeitet. Sie sind ein Versuch, internationale Mindestnormen festzulegen, an denen Regierungen und internationale Organisationen ihren Schutz und ihre Hilfe für Binnenvertriebene ausrichten sollen.

Die Leitlinien haben jedoch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Mehr als zwölf Staaten haben die Leitlinien allerdings inzwischen in ihrer nationalen Gesetzgebung verankert. Eine internationale Verankerung ist jedoch aufgrund der Souveränität der betroffenen Staaten nicht durchzusetzen.

Inhaltlich orientieren sich die Leitlinien eng am humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsverträgen. 30 Empfehlungen definieren die Rechte von Binnenvertriebenen auf Schutz und Unterstützung während der Vertreibung, bei ihrer Rückkehr und Reintegration.

Neben gewaltsam Vertriebenen schließen die UN-Leitlinien auch Menschen ein, die vor Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen fliehen.

Seit 2004 gibt es einen UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Binnenflüchtlingen. Dieser soll die Umsetzung der Leitlinien beobachten und sich in Verhandlungen mit den betroffenen Regie-



In einem Lager auf den Philippinen bereitet eine Frau das Essen zu.

rungen dafür einsetzen, die Situation von intern Vertriebenen zu verbessern.

2005 hat die Nothilfeabteilung der Vereinten Nationen (UN OCHA) zudem das UNHCR beauftragt, sich verstärkt auch um den Schutz und die Unterbringung von Binnenvertriebenen, insbesondere die Koordination von Lagern zu kümmern. Knapp die Hälfte aller Binnenflüchtlinge erhalten Unterstützung durch das UNHCR

Richtlinie über „Massenzustrom“

Nicht von der Flüchtlingskonvention berücksichtigt werden Menschen, die in großen Gruppen fliehen („Massenzustrom“). Die Europäische Union (EU) hat daher 2001 eine Richtlinie zum „vorübergehenden Schutz bei einem Massenzustrom von Vertriebenen“ erarbeitet. Diese ermöglicht es, Schutzsuchenden unabhängig vom Asylverfahren bis zu einem Jahr Aufenthalt zu gewähren.

Ziel ist, eine koordinierte Verteilung von Flüchtlingen auf alle Mitgliedsstaaten der

EU sicherzustellen und soziale Mindeststandards festzulegen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Massenzustroms trifft der Rat der EU.

Neuansiedlung

Für viele Millionen Menschen, die aus ihren Herkunftsländern in Nachbarstaaten geflohen sind, wird aus der Flucht ein Dauerzustand. Manche sitzen über Jahre in eigentlich provisorischen Lagern fest, oft unter unzulänglichen Bedingungen. Anhaltende Konflikte und Bedrohung machen eine Rückkehr unmöglich. In diesem Fall kann die Neuansiedlung in einem Drittland (Resettlement) hilfreich sein.

16 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, darunter die USA, Kanada, Schweden, Dänemark und die Niederlande legen jährliche Quoten für die Aufnahme solcher Flüchtlinge fest. Auch Deutschland hat in der Vergangenheit mehrfach Flüchtlinge aus Erstfluchtstaaten aufgenommen. Feste Kontingente für ihre Aufnahme gibt es hier jedoch nicht.

Quellen

- 60 years and still counting - Global Trends 2010, United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Genf 2011
- Internal Displacement: Global Overview of Trends and Developments in 2010, Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), Genf, 2011
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967
- Guiding Principles on Internal Displacement, UN-OCHA, New York 2001
- EU-Richtlinie über Massenzustrom: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0055:DE:HTML>

Impressum

Herausgeber Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Telefon 0711/2159-568
Telefax 0711/2159-390
kontakt@diakonie-katastrophenhilfe.de
www.diakonie-katastrophenhilfe.de

Redaktion und Layout Jörg Jenrich
Verantwortlich Thomas Sandner
Text Angelika Söhne
Fotos PAP-RDC (S.1), Tarik Tinazay (S.2), Paul Jeffrey (S.4)
Gestaltung Friedrich Don

So helfen Sie

Spendenkonto 502 502
Ev. Darlehensgenossenschaft
BLZ 210 602 37
IBAN DE26210602370000502502
BIC GENODEF1EDG

Mitglied der
actalliance

